

## Subventionen

Heute können die Kantone ihre eigenen Regeln für Subventionen von Kanton und Gemeinde festlegen und brauchen keine Bewilligung des Bundes. Sie geniessen weitgehende Freiheit, ob und wie sie ihre politischen Ziele und Prioritäten mit Subventionen, Ansiedlungshilfen etc. fördern wollen.

Das würde sich mit dem Rahmenabkommen ändern. In der „Gemeinsamen Erklärung“, die wir zusammen mit dem Rahmenabkommen genehmigen müssen, stimmt die Schweiz zu, sofort mit neuen Verhandlungen zu beginnen. Gleichenorts haben wir als Eckwert für alle neuen und „modernisierten“ Abkommen zugestimmt, dass sie dem Rahmenabkommen unterstehen. Ferner gilt die EU-Gesetzgebung über „Beihilfen“. Das gilt z.B. für alle neuen Abkommen wie das Stromabkommen und bereits ab Inkrafttreten des Rahmenabkommens für den Bereich „Handel“ gemäss Freihandelsabkommen 1972 (vgl. das Stichwort „Versteckte neue Vertragsbereiche“).

Wollen Kantone oder Gemeinden künftig ihre politischen Ziele mit Subventionen verfolgen, so ist das nur noch möglich, wenn sie EU-Recht entsprechen. Ferner brauchen sie eine Bewilligung des Bundes. Das hat zwei Negativ-Folgen: Einerseits verlieren die Kantone ihre Selbständigkeit in der Verfolgung politischer Ziele. Andererseits müssen Bund und Kantone EU-Experten für Beihilferecht engagieren. Das braucht zusätzliche Bürokratie und bringt häufige Streitigkeiten über Zulässigkeit und entsprechende Verzögerungen mit sich.

So hat der EuGH die von Holland der gemeinnützige Wohnbaustiftung „Woonline“ in Aussicht gestellte Unterstützung nach über 16 Jahren Verfahren als unerlaubte Beihilfe qualifiziert.

Mit dem Rahmenabkommen können wir entscheiden, ob wir derart lokale Angelegenheiten wie eine Wohnbauförderung in der Stadt Zürich oder z.B. die Benutzung von Busspuren in Basel in 16 Jahren vom EuGH entschieden haben wollen. Mit dem Streitbeilegungsverfahren im Rahmenabkommen geht's noch länger.

### **Die Konferenz der Kantonsregierungen**

sagt an ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2018 unmissverständlich

**„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen  
... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen“**

Ebenso die FdP an ihrer Delegiertenversammlung vom 23.6.2018

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Gemeinsame Erklärungen](#); [Versteckte neue Vertragsbereiche](#); [Verfahrensdauern](#); [Bürokratie](#); [FdP](#)

---